

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

---

Hamburg, den 15. Juli 1933.

An die Kirchenvorstände

An die Pfarrämter

1.

## Gesetz,

betreffend Neuwahl der Kirchenvorsteher in Hamburg.

Bis zum Erlaß einer neuen Kirchenverfassung verordne ich auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes der Synode vom 29. Mai 1933 mit Rücksicht auf die am 23. Juli stattfindenden Kirchenvorsteherwahlen das Folgende:

Der § 10 der Kirchenverfassung erhält folgende Fassung:

(1) Im Stadtkreis besteht jeder Kirchenvorstand aus:

1. den Pastoren der Gemeinde,
2. drei auf Lebenszeit gewählten Gemeindeältesten,
3. zwölf gewählten Kirchenvorstehern.

(2) Den Vorsitz im Kirchenvorstand führt der amtsälteste Geistliche, an den Hauptkirchen der Hauptpastor.

Der § 11 erhält folgende Fassung:

(1) In den beiden Landkreisen besteht jeder Kirchenvorstand aus:

1. den Pastoren der Gemeinde,
2. drei auf Lebenszeit gewählten Gemeindeältesten,
3. sechs gewählten Kirchenvorstehern.

(2) Den Vorsitz im Vorstand führt der amtsälteste Geistliche.

Der § 12 erhält folgende Fassung:

Die erste Sitzung des Kirchenvorstandes muß im ersten Monat nach seiner Erneuerung stattfinden. — Satz 2 bis 4 werden gestrichen.

Der § 15 erhält folgende Fassung:

(1) Der Kirchenvorstand führt die Verwaltung durch einen von ihm gewählten Ausschuß (die Beede).

(2) Im Stadtkreis besteht dieser Ausschuß aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und aus drei nichtgeistlichen Mitgliedern des Kirchenvorstandes, von denen mindestens einer ein Gemeindeältester sein muß. — Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Bleibt.

(4) Wird gestrichen.

(5) Wird jetzt (4). In den beiden Landkreisen besteht der Verwaltungsausschuß aus dem amtsältesten Pastor und zwei nichtgeistlichen Mitgliedern des Kirchenvorstandes, von denen mindestens einer ein Gemeindeältester sein muß.

(6) wird jetzt (5). Der Verwaltungsausschuß wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(6) Bei Stimmgleichheit in dieser Wahl entscheidet das Los, bei allen anderen Abstimmungen die Stimme des Vorsitzenden.

(7) bis (10) bleiben.

Der § 20 erhält folgende Fassung:

(1) Stimmberechtigt in der Gemeinde sind ihre sämtlichen konfirmierten Mitglieder beiderlei Geschlechts, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

(2) Bleibt.

(3) In den Gemeinden des Stadtkreises ist neben den eingeweihten Mitgliedern stimmberechtigt, wer vor der Wahl regelmäßig an den Gottesdiensten dieser Gemeinde teilgenommen oder sich an der Feier des Hl. Abendmahls in der Kirche beteiligt oder von einem Pastor der Kirche geistliche Amtshandlungen hat vollziehen lassen, sofern er im Gebiete des Hamburgischen Staates wohnt.

(4) Bleibt.

Der § 21 erhält folgende Fassung:

(1) Der nach § 20 Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur ausüben, wenn er in das von jeder Gemeinde geführte Verzeichnis der Stimmberechtigten oder in die Wahlliste eingetragen ist.

(2) und (3) bleiben.

Hamburg, den 15. Juli 1933.

Der Landesbischof  
gez. D. Dr. Schöffel

2.

## Verordnung über die Neuwahl der Kirchenvorstände.

### I.

Auf Grund des Reichsgesetzes über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 14. Juli 1933 haben die in der Deutschen Evangelischen Kirche zusammengeschlossenen Landeskirchen **am 23. Juli 1933**

Neuwahlen für diejenigen Kirchenorgane durchzuführen, die nach geltendem Landeskirchenrecht durch unmittelbare Wahl der Kirchengemeindeglieder gebildet werden. Im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate sind demgemäß an diesem Tage die Kirchenvorstände neu zu wählen.

### II.

Für diese Wahl gelten, soweit nicht in Folgendem etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 30. Mai 1923 nebst den durch meine Verordnung vom 15. Juli 1933 getroffenen Änderungen der Verfassung sowie die Bestimmungen des Wahlgesetzes für die Wahl der

Kirchenvorsteher vom 31. Dezember 1923. Insbesondere bleiben die Voraussetzungen des Stimmrechts und der Wählbarkeit unverändert mit der Maßgabe, daß stimmberechtigt in der Gemeinde ihre sämtlichen konfirmierten Mitglieder beiderlei Geschlechtes sind, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

### III.

Infolge der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit sind für die Durchführung der Wahlen erhebliche Vereinfachungen des Verfahrens notwendig. Im einzelnen bestimme ich zur Durchführung dieser Wahlen das Folgende:

1. Die örtliche Leitung der Wahl liegt einem in jeder Kirchengemeinde zu bildenden Wahlausschuß ob.

Der Wahlausschuß besteht

- a) aus dem amtsältesten Geistlichen, an den Hauptkirchen dem Hauptpastor bzw. einem von ihm zu bestimmenden Mitglied des Pfarramts als Vorsitzender;
  - b) aus vier Beisitzern, die der Vorsitzende beruft. Bei der Auswahl der Beisitzer ist, wenn möglich, Rücksicht auf die in der Gemeinde vorhandenen kirchlichen Richtungen zu nehmen.
2. Der Wahlausschuß trifft alle nach der Verfassung und dem Wahlgesetz dem Kirchenvorstand und dem Hauptwahlausschuß zustehenden Entscheidungen, soweit nicht der Wahlkommissar auf Grund dieser Verordnung zuständig ist. Der Wahlausschuß kann auch die Geschäfte des Wahlvorstandes übernehmen.
  3. Der Landesbischof bestimmt für das Gebiet der Hamburgischen Landeskirche einen Wahlkommissar. Dieser hat darüber zu wachen, daß die Wahlen reibungslos und unparteiisch durchgeführt werden und entscheidet über alle bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen auftretenden Streitfragen sowie über Beschwerden über die Tätigkeit der Wahlausschüsse.
  4. Als Wählerliste gilt die in der Dienstanweisung für die Führung der Verzeichnisse der stimmberechtigten Gemeindeglieder die in § 3 (2) genannte Kartothek. Sie ist, soweit es die Zeit zuläßt und es noch nicht geschehen ist, auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls zu berichtigen und zu ergänzen. Die Kartothek kann alphabetisch oder nach Straßen geordnet angelegt werden. Das letztere ist erforderlich, wenn mehrere Wahlstellen in einer Gemeinde vorgesehen worden sind.
  5. Als Schlußtermin für die Neuanmeldungen zur Wählerliste wird der

**21. Juli 1933, 19 Uhr,**

bestimmt. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Kirchenbüros in der Zeit vom 17. bis 21. Juli 1933 durchgehend von 10 bis 19 Uhr geöffnet sind. Es wird nötig sein, freiwillige Hilfskräfte für die Vorarbeiten mit heranzuziehen. Falls das in besonderen Fällen nicht möglich sein sollte, ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ermächtigt, in beschränktem Umfange Hilfskräfte einzustellen. Die Kosten hierfür sind durch Nachbewilligung beim Landeskirchenrat einzuwerben.

6. Die Neuanmeldungen für die Wählerlisten, die in der Zeit vom 17. bis 21. Juli 1933 eingehen, sind, soweit es sich um Mitglieder der Ortsgemeinde handelt, auf blaue, soweit es sich um Mitglieder der Personalgemeinde handelt, auf rote Karteikarten einzutragen und in die Kartothek einzuordnen. Durchschläge für die Kanzlei des Landeskirchenrats sind vorläufig nicht anzufertigen. Die blauen und roten Karteikarten können bei der Kanzlei des Landeskirchenrats am Montag Mittag (17. Juli) abgefordert werden. Nach Abschluß der Wahlhandlung sind diese blauen und roten Karten durch weiße und braune Karteikarten wie üblich unter Ausfertigung eines Duplikates für die Kanzlei des Landeskirchenrates zu ersetzen.
7. Die Anmeldung für die Wählerliste kann außer der in der Dienstanweisung §§ 5 und 6 genannten Form auch schriftlich erfolgen. Jedoch ist dann vom Wahlausschuß jedesmal festzustellen, ob der sich schriftlich Anmeldende die Voraussetzungen des § 20 der Kirchenverfassung erfüllt (siehe Bekanntmachung über Kirchenvorsteherwahlen vom 15. Juli 1933 Ziffer 7).
8. Die Wählerliste ist nicht öffentlich auszulegen und nicht abzuschreiben. Soweit es der Geschäftsgang erlaubt, ist auf Anfrage über ihren Inhalt Auskunft zu geben.
9. Über Einsprüche gegen die Wählerliste entscheidet der Wahlausschuß spätestens am 22. Juli 1933 endgültig.
10. Die Wahlvorschläge sollen doppelt so viele Namen enthalten, als Kirchenvorsteher zu wählen sind. Sie müssen von mindestens zehn stimmberechtigten Angehörigen des Wahlkreises unterzeichnet sein und spätestens bis zum 20. Juli 1933, 19 Uhr, vom Vertrauensmann des Wahlvorschlages persönlich dem Vorsitzenden des Wahlausschusses eingereicht werden, damit alsbald eine Prüfung und nötigenfalls Berichtigung des Wahlvorschlages vorgenommen werden kann.
11. Die Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden. Enthalten sie kein Kennwort, so werden sie mit dem Namen des ersten Bewerbers bezeichnet.
12. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuß spätestens am 21. Juli 1933. Gegen den zurückweisenden Bescheid des Ausschusses ist der Einspruch an den Wahlkommissar (Ziffer 3 dieser Verordnung) gestattet. Am 22. Juli 1933 sind die zugelassenen Wahlvorschläge bekanntzumachen. Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.
13. Die Wahlhandlung beginnt im Anschluß an den Hauptgottesdienst und endet um 18 Uhr. Im 2. und 3. Kirchenkreis können die Wahlausschüsse abweichende Bestimmungen treffen.  
Ist ein Wahlvorschlag mit einem Kennwort versehen, so genügt die Angabe dieses Kennwortes im Stimmzettel zur Bezeichnung dieses Wahlvorschlages.  
Für Beschaffung der Stimmzettel (Wahlgesetz § 23) haben die Kirchenvorstände selbst Sorge zu tragen. Die Wahlurnen können beim Statistischen Landesamt abgeholt werden.  
Es empfiehlt sich, die Beschriftung der Stimmzettel in derselben Form wie bei den Kirchenvorsteherwahlen 1929 vorzunehmen.
14. Die von ihrer Kirchengemeinde abwesenden Wahlberechtigten können ihre Stimme durch ein mit öffentlich beglaubigter Vollmacht versehenes stimmberechtigtes Glied

ihrer Kirchengemeinde abgeben lassen. Die Beglaubigung kann durch jede Amtsstelle erfolgen, die das Recht zur Führung eines Amtssiegels hat (Pfarramt, Polizei usw.).

15. Das Wahlergebnis ist unmittelbar nach Schluß der Wahlhandlung festzustellen und dem Büro des Landeskirchenrats noch am gleichen Abend telephonisch zu melden.

Der über die Wahlhandlung aufgenommene Bericht ist nebst den Stimmzetteln am Montag, den 24. Juli 1933 bis 12 Uhr mittags dem Büro des Landeskirchenrats einzuliefern. Das Ergebnis der Wahl wird vom Landesbischof am Dienstag, den 25. Juli 1933 öffentlich verkündet. Am gleichen Tage werden die Gewählten über ihre Wahl benachrichtigt. Eine Ablehnung der Wahl kann nur aus erheblichen Gründen geschehen. Erfolgt keine Erklärung des Gewählten, so gilt die Wahl als angenommen.

16. Einsprüche gegen die Wahl können

**bis zum 26. Juli 1933**

bei dem Vorsitz der Wahlausschüsse eingelegt werden.

Nichteinhaltung von Förmlichkeiten, Fristen und Terminen rechtfertigt einen Einspruch nur, wenn das Wahlergebnis dadurch offensichtlich beeinflusst ist. Der Vorsitz der Wahlausschüsse legt den Einspruch mit seiner Stellungnahme binnen 24 Stunden dem Wahlkommissar vor.

Über den Einspruch entscheidet der Wahlkommissar. Erachtet er den Einspruch als begründet, so kann er, sofern die Unterlagen hierfür ausreichen, seinerseits das Wahlergebnis berichtigend feststellen. Andernfalls hat er eine Wiederholung der Wahl in funngemäßer Anwendung dieser Verordnung anzuordnen.

Die Einspruchsentscheidung des Wahlkommissars soll bis zum 29. Juli 1933 ergangen sein.

17. Die Bekanntmachungen sind in der bisher üblichen Weise vorzunehmen, insbesondere durch Anschlag an den Kirchentüren.
18. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet eine Wahl nicht statt.

Hamburg, den 15. Juli 1933.

**Der Landesbischof**  
gez. D. Dr. Schöffel.

3.

### **Bekanntmachung** **über die Kirchenvorsteherwahlen am 23. Juli 1933.**

(1) Auf Grund des Reichsgesetzes über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 14. Juli 1933 werden im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate am 23. Juli 1933 die Kirchenvorsteher neu gewählt.

(2) Es werden gewählt im Stadtkreis in jeder Gemeinde zwölf Kirchenvorsteher, im 2. und 3. Kirchenkreis in jeder Gemeinde sechs Kirchenvorsteher.

(3) Die Wahlzeit wird festgesetzt auf die Zeit vom Schluß des Hauptgottesdienstes bis 18 Uhr. Im 2. und 3. Kirchenkreis können die Wahlausschüsse andere Zeiten festsetzen.

(4) Zur aktiven Teilnahme an der Wahl ist berechtigt in der Gemeinde jedes konfirmierte Mitglied beiderlei Geschlechts, das das 21. Lebensjahr vollendet hat, sofern es nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen ist.

Wer dem Kirchenvorstand einer Gemeinde angehört, in der er nicht seinen Wohnsitz hat, ist während der Dauer des Amtes auch in dieser Gemeinde stimmberechtigt.

In den Gemeinden des Stadtkreises ist neben den eingefessenen Mitgliedern stimmberechtigt, wer vor der Wahl regelmäßig an den Gottesdiensten dieser Gemeinde teilgenommen oder sich an der Feier des Hl. Abendmahls in der Kirche beteiligt oder von einem Pastor der Kirche Amtshandlungen hat vollziehen lassen, sofern er im Gebiete des Hamburgischen Staates wohnt.

Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind

1. die entmündigt sind oder unter Pflegschaft stehen;
2. denen durch Gerichtsurteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Betreibung öffentlicher Ämter aberkannt sind.

Der nach § 20 Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur ausüben, wenn er in das von jeder Gemeinde geführte Verzeichnis der Stimmberechtigten oder in die Wahlkartei eingetragen ist.

Solange ein Stimmberechtigter in das Verzeichnis der Personalgemeindemitglieder einer Gemeinde eingetragen ist, ruht sein Stimmrecht in der Gemeinde seines Wohnsitzes. Die Eintragung in Verzeichnisse mehrerer Gemeinden ist unzulässig.

(5) Es werden hierdurch alle Mitglieder der Landeskirche, die den oben genannten Voraussetzungen entsprechen und die noch nicht auf Grund ihres rechtlichen Wohnsitzes vorher für die Wählerlisten in der jetzigen Gemeinde eingetragen worden sind, aufgefordert, sich unverzüglich in das Verzeichnis der stimmberechtigten Gemeindeglieder eintragen zu lassen. Eintragungen können erfolgen in der Zeit vom 17. Juli bis 21. Juli 1933 von 10 bis 19 Uhr. Das Nähere ist auf dem zuständigen Kirchenbüro zu erfahren.

(6) Die Anmeldung kann entweder persönlich oder durch einen Vertreter oder schriftlich erfolgen.

(7) In jedem Falle ist nachzuweisen

- a) daß der Anmeldende in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat;
- b) daß der Anmeldende das 21. Lebensjahr vollendet hat;
- c) daß der Anmeldende zur evangelisch-lutherischen Kirche gehört;
- d) Personalgemeindemitglieder (Ziffer 4 Abs. 3 dieser Bekanntmachung) haben sich in der Regel durch eine Bescheinigung des Geistlichen auszuweisen.

Erfolgt die Anmeldung schriftlich und kann der Nachweis nicht durch Beilegung von Urkunden geführt werden, so hat der Anmeldende besonders zu versichern, daß er die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Geschieht das nicht, so kann die Anmeldung nicht berücksichtigt werden.

(8) Die Wahlvorschläge sollen doppelt soviel Namen enthalten, als Kirchenvorsteher in der Gemeinde zu wählen sind. Auf jedem Vorschlag muß der Kirchenvorstand angegeben sein, für dessen Wahl die Liste bestimmt ist. Jeder Vorschlag muß von mindestens zehn stimmberechtigten Angehörigen des Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Bezeichnung der vorgeschlagenen Personen und der Unterzeichner muß mit Ruf- und Familiennamen,

Wohnung oder Geschäftslokal zweifelsfrei sein. Vorgeschlagene Personen, die die Wählbarkeit zu dem Kirchenvorstande nicht besitzen, werden gestrichen. Auf jeder Liste soll ein für weitere Verhandlungen mit dem Wahlausschuß bevollmächtigter Vertrauensmann benannt werden. Geschieht das nicht, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann. Die Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden. Enthalten sie kein Kennwort, so werden sie mit dem Namen des ersten Bewerbers bezeichnet.

Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens zum 20. Juli 1933, 19 Uhr, vom Vertrauensmann des Wahlvorschlages persönlich dem Vorfizher des Wahlausschusses überbracht werden, damit alsbald eine Prüfung und nötigenfalls Berichtigung des Wahlvorschlages vorgenommen werden kann. Der Name des Vorfizhers des Wahlvorschlages kann auf dem Kirchenbüro erfragt werden.

(9) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

(10) Die von ihrer Kirchengemeinde abwesenden Wahlberechtigten können ihre Stimme durch ein mit öffentlich beglaubigter Vollmacht versehenes stimmberechtigtes Mitglied ihrer Kirchengemeinde abgeben lassen. Die Beglaubigung kann durch jede Amtsstelle erfolgen, die das Recht zur Führung eines öffentlichen Amtssiegels hat (z. B. Pfarramt, Polizei usw.).

(11) Einsprüche gegen die Wählerliste können bis zum 21. Juli 1933, 19 Uhr, Einsprüche gegen die Wahl bis zum 26. Juli 1933, 17 Uhr, bei dem Vorfizher des Wahlausschusses eingelegt werden.

Nichteinhaltung von Förmlichkeiten, Fristen und Terminen rechtfertigt einen Einspruch nur, wenn das Wahlergebnis dadurch offensichtlich beeinflusst ist.

Hamburg, den 15. Juli 1933.

**Der Landesbischof**

gez. D. Dr. Schöffel.

4.

### Ernennung.

Zum Wahlkommissar für das Gebiet der Hamburgischen Landeskirche (Ziffer III, 3 der Verordnung über die Neuwahl der Kirchenvorstände vom 15. Juli 1933) ernenne ich hierdurch den stellvertretenden Vorfizher des vorläufigen Landeskirchenrats, Herrn Archivdirektor Prof. Dr. Reincke.

Hamburg, den 15. Juli 1933.

**Der Landesbischof**

gez. D. Dr. Schöffel.

